

la gratuité au niveau cantonal. L'enseignement dispensé dans les centres de formation continue est payant.

En ce qui concerne les procédures de qualification, le même principe est appliqué. Tout est payant, à moins que le droit supérieur n'instaure la gratuité. Ainsi, conformément à l'article 41 LFPr, aucun émoluments ne peut être exigé des prestataires de la formation à la pratique professionnelle, ni des candidat-e-s à l'obtention d'une attestation fédérale de formation professionnelle, d'un certificat fédéral de capacité ou d'un certificat fédéral de maturité professionnelle. Cet article dispose cependant qu'un émoluments peut être exigé des personnes qui, sans motif valable, ne se présentent pas à l'examen, s'en retirent ou le repassent.

Certaines autres prestations, qui seront déterminées dans le règlement pourront faire l'objet d'émoluments.

Art. 73 Enseignement obligatoire gratuit
a) Ecoles professionnelles

L'enseignement menant à la maturité professionnelle est gratuit pour les personnes qui sont sous contrat d'apprentissage et qui exercent leur formation pratique dans le canton. Cette règle découle d'une recommandation de la Conférence des Directeurs de l'Instruction Publique.

Si le canton n'est pas en mesure d'offrir les cours nécessaires à une certification fédérale, l'Etat prend en charge les frais d'enseignement inhérents à une formation suivie à l'extérieur du canton.

Art. 74 b) Ecole de métiers et écoles stages

La gratuité de l'enseignement obligatoire instaurée par le droit fédéral s'étend également aux écoles précitées, notamment aux écoles de métiers. En revanche, l'enseignement à la pratique professionnelle et celui menant à la maturité professionnelle fédérale post CFC peuvent faire l'objet d'émoluments.

En ce qui concerne les institutions reconnues par la Direction. Celles-ci étant privées, leur fréquentation n'est pas gratuite. Si un mandat leur a été confié, ces institutions reçoivent une part des forfaits de la Confédération.

Art. 75 Prestations des tiers

Certaines prestations du Service, qui seront déterminées dans le règlement, feront l'objet d'émoluments. Lorsqu'un mandat de prestations sera confié à un tiers, il est opportun que l'Etat puisse contrôler les coûts des prestations que celui-ci facturera et qui seront, en principe, fixés dans le cadre du mandat de prestations.

Art. 76 Paiement

En principe, chaque bénéficiaire d'une prestation en supporte les coûts.

TITRE QUATRIEME
Procédure et dispositions finales

CHAPITRE 13
Procédure

Art. 77 Contestations civiles

La juridiction des prud'hommes est compétente pour connaître des litiges découlant d'un contrat d'apprentissage, quelle que soit la valeur litigieuse.

L'alinéa 2 de cette disposition est une reprise de la loi d'application actuelle.

Art. 78 Procédure pénale

La poursuite pénale incombe aux cantons (art. 64 LFPr).

Art. 79 Voies de droit

Les décisions du Service, y compris celles des écoles professionnelles, doivent faire l'objet d'une réclamation préalable au Service.

En application de l'article 61 LFPr, une décision prise par une institution à laquelle la Direction aurait confié un mandat, peut faire l'objet d'un recours à la Direction, puis au Tribunal administratif.

CHAPITRE 14
Dispositions finales

Art. 80 Droit transitoire
a) Autorités saisies

Cet article vise principalement l'éventualité d'une procédure de retrait d'autorisation de former des apprenti-e-s pendante devant la Commission cantonale actuelle, compétence que le projet attribue dorénavant au Service.

Art. 81 b) Procédures disciplinaires

Cet article rappelle le principe de la loi la plus favorable (*lex mitior*) pour les sanctions disciplinaires.

Art. 82 Modification

L'article 26 al. 2 de la loi du 22 novembre 1972 sur la juridiction des prud'hommes fait référence à l'article 26 de la loi de 1978 sur la formation. Il y a lieu dès lors d'en adapter la teneur.

Les articles 83 et 84 ne nécessitent pas de commentaire particulier. S'agissant du referendum, la question est traitée au point 1.9 du présent message.

Nous vous invitons à adopter le présent projet de loi sur la formation professionnelle.

BOTSCHAFT Nr. 29
des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Gesetzesentwurf über
die Berufsbildung (BBiG)

28. August 2007

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf über die Berufsbildung (BBiG). Die Botschaft hat folgenden Aufbau:

1. Allgemeine Präsentation

1.1 Einleitung

1.2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)

1.3 Notwendigkeit des Entwurfs

1.4 Vorbereitungen

1.5 Die wichtigsten Reformen des Gesetzesentwurfs

1.6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

1.7 Auswirkungen des Entwurfs auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

1.8 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

1.9 Referendum

2. Erläuterungen zum Titel und zu den einzelnen Artikeln

1. ALLGEMEINE PRÄSENTATION

1.1 Einleitung

Das schweizerische Berufsbildungssystem hat sich längst bewährt.

Dennoch ist die Berufsbildung ein Bereich, der sich unablässig verändert und sich ständig neuen Herausforderungen stellen muss. So arbeiten die Verantwortlichen auf diesem Gebiet täglich an der Lösung von Problemen wie der Integration der Jugendlichen in die Arbeitswelt, der zunehmenden Jugendarbeitslosigkeit, den Integrationsschwierigkeiten von Migrantinnen und Migranten oder der Ungleichbehandlung der Lernenden aufgrund ihres Geschlechts.

Aufgrund der ausserordentlichen Entwicklung von Wirtschaft und Technologie in den vergangenen Jahrzehnten hat das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung langsam an Aktualität verloren und musste revidiert werden.

So ist am 1. Januar 2004 das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) in Kraft getreten. Dieses neue Gesetz ist ein Rahmengesetz, dessen Inhalt durch Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen), früher Ausbildungsreglemente genannt, präzisiert wird. Diese Verordnungen haben den Vorteil, dass sie in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren der Berufsbildung leicht angepasst werden können. Die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) ist ebenfalls am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Neu ist, dass das BBG nun auf das ganze Gebiet der Berufsbildung anwendbar ist und vollständig neue Bestimmungen über die Finanzierung der Berufsbildung enthält.

Infolge der kompletten Neugestaltung der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung muss auch das Einführungsgesetz vom 19. September 1985 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Einführungsgesetz) einer Totalrevision unterzogen werden. Artikel 73 Abs. 3 BBG sieht eine fünfjährige Frist vor, das heisst bis zum 1. Januar 2009, um die geltenden Verordnungen des Bundes und die kantonalen Gesetzgebungen über die Berufsbildung zu ersetzen oder anzupassen.

Diese Botschaft befasst sich zwar mit der Revision des Einführungsgesetzes, es scheint jedoch angebracht, zuerst auf einzelne Aspekte des BBG einzugehen, um die wichtigsten Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Kantone darzulegen.

1.2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)

1.2.1 Anwendungsbereich

Das duale Bildungssystem, der zentrale Pfeiler der Berufsbildung, wird durch das BBG gestärkt. So wurde be-

schlossen, den Geltungsbereich des Bundesgesetzes auf die gesamte Berufsbildung auszudehnen, und damit auch die Bereiche Gesundheit, Soziales, Kunst sowie Land- und Forstwirtschaft darin einzubeziehen. Demgegenüber war das bisherige Gesetz einzig auf die gewerblich-industrielle Wirtschaft und den Handel ausgerichtet.

Aus historischen Gründen wird der Bereich der Land- und Forstwirtschaft jedoch nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Die vor kurzem verabschiedeten Gesetze über die Landwirtschaft und über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg bestätigen diese Situation und regeln verschiedene Ausbildungen im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs und gewährleisten so die Kohärenz des Systems.

Ganz allgemein fördert das BBG alle Initiativen der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt, die der Weiterentwicklung der Berufsbildung dienen. Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes müssen alle Partner im Bereich der Berufsbildung, insbesondere der Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, Gewerkschaften, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung) zusammenarbeiten (Art. 1 BBG).

1.2.2 Bildungstypen

Die Artikel 12 bis 32 BBG befassen sich mit den verschiedenen Berufsbildungstypen, nämlich der beruflichen Grundbildung (die Grundbildung), der berufsorientierten Weiterbildung (die Weiterbildung) und der höheren Berufsbildung (die höhere Bildung).

Die Grundbildung, insbesondere das duale System, hat sich als ideale Voraussetzung für den Einstieg in die Arbeitswelt und für wirksames Lernen erwiesen und bleibt ein zentraler Pfeiler der Berufsbildung. Die Vorzüge des dualen Systems sind:

- Das System, das aus dem industriell-gewerblichen Bereich stammt und die Ausbildung in einen praktischen und einen schulischen Teil aufteilt, behält seine Wirksamkeit auch in der modernen Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft;
- Es erlaubt den Jugendlichen, ihre Kompetenzen in der Arbeitswelt einzusetzen;
- Seine Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts verleiht ihm ein ausgezeichnetes Image sowohl bei den Lernenden als auch bei den Unternehmen;
- Berufliche Qualifikationen, wie fachliches Know-how, Sozialverhalten und Arbeitshaltung, werden hauptsächlich im konkreten Arbeitseinsatz und im Rahmen der praktischen Arbeiten erworben;
- Ausserdem ist das duale System für die öffentliche Hand wesentlich kostengünstiger als das rein schulische System.

Zur Grundbildung zählen auch die Vorbereitung auf die Grundbildung und die eidgenössische Berufsmatur (Berufsmatur), die Zutritt zu den Fachhochschulen verschafft und so den Zugang zur höheren Berufsbildung stark erleichtert.

Die höhere Berufsbildung ist neu von der Weiterbildung getrennt. Gegenüber dem bisherigen Gesetz ist die Weiterbildung breiter gefasst, insbesondere im Hinblick auf den Erwerb von allgemeinen Schlüsselqualifikationen. Dies ist eine wichtige Neuerung. Die berufsorientierte Weiterbildung muss ausgebaut werden, indem beson-

ders von den Synergien aus der Zusammenarbeit mit den Dienststellen profitiert wird, die für die Beschäftigung und die Arbeitslosenversicherung zuständig sind. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre, die von hoher Arbeitslosigkeit geprägt waren, haben gezeigt, dass eine Harmonisierung mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz wichtig ist.

1.2.3 Qualifikationsverfahren

Ein ganzes Kapitel des BBG ist den Qualifikationsverfahren gewidmet. Im Gegensatz zum ehemaligen BBG wird nicht mehr von Prüfungen gesprochen, sondern von Qualifikationsverfahren. Diese Neuerung erlaubt es, unterschiedliche Bewertungsmethoden und -instrumente einzuführen. Auf diese Weise können die verschiedenen Wirtschaftszweige und Schulen das für sie am besten geeignete Bewertungsmodell anwenden.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung stellen die kantonalen Behörden folgende eidgenössischen Ausweise aus:

- Das eidgenössische Berufsattest für Personen, die die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.
- Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für Personen, die die Abschlussprüfung einer drei- oder vierjährigen Lehre bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen haben;
- Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis für Personen im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, die die vom Bund anerkannte Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

Besonders interessant ist, dass alle diese Abschlüsse nicht nur über die herkömmliche Prüfung, sondern auch über ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erlangt werden können, das die beruflichen aber auch ausserberuflichen Erfahrungen, das Fachwissen und die Allgemeinbildung berücksichtigt, die ausserhalb des üblichen Bildungswegs erworben wurden.

1.2.4 Berufsberatung

Das BBG enthält drei allgemeine Bestimmungen über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Die Verantwortung für die Berufsberatung fällt den Kantonen zu, während der Bund nur Vorschriften über die Ausbildung der Berufsberaterinnen und -berater erlässt. So hat der Grosse Rat im März 2007 ein Gesetz über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung verabschiedet.

1.2.5 Finanzierung

Die Finanzierung der Berufsbildung wurde völlig neu geregelt. An die Stelle der Finanzierung nach Aufwand tritt ein System von Pauschalen, deren Höhe hauptsächlich von der Zahl der Lernenden abhängt, die eine berufliche Grundbildung absolvieren. Diese Pauschalen berücksichtigen auch den Umfang und die Art des Angebots an Grundbildung und höherer Bildung. Der Übergang zum neuen Finanzierungssystem erfolgt für alle Kantone auf den **1. Januar 2008**.

Das BBG regelt abschliessend die Nutzung der Pauschalbeiträge, so dass sie von den Kantonen nicht zu anderen Zwecken eingesetzt werden können.

Der Bund kann weitere Beiträge gewähren, insbesondere für Projekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätssteigerung, sowie für besondere gemeinnützige Leistungen.

Als zweite Neugierkeit in Bezug auf die Finanzierung der Berufsbildung wird den Organisationen der Arbeitswelt die Möglichkeit gegeben, Fonds zur Förderung der Berufsbildung zu errichten. Der Bund kann den Beitritt zu derartigen Fonds vorschreiben.

1.3 Notwendigkeit des Entwurfs

Die Neuerungen des BBG machen eine komplette Revision des aktuellen Gesetzes nötig. Insbesondere die im BBG definierten Bildungstypen müssen im neuen Gesetz ebenfalls aufgeführt werden. Aufgrund der Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Berufsbildung müssen ausserdem die Befugnisse des Amts für Berufsbildung (das Amt) ausgedehnt werden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs des BBG wirkt sich auch auf kantonaler Ebene aus und muss geregelt werden. Aber auch die radikale Umgestaltung der Bundesbeiträge zugunsten der Berufsbildung macht eine umfassende Änderung der kantonalen Gesetzgebung erforderlich.

1.4 Vorbereitungen

Die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) hat eine Kommission errichtet und sie mit dem Projekt der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum BBG beauftragt. Die Mitglieder der Kommission vertraten die verschiedenen Kreise, die mit der Berufsbildung im Kanton zu tun haben, nämlich neben der Volkswirtschaftsdirektion und dem Amt für Berufsbildung, das Amt für den Arbeitsmarkt, die Fachhochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft, die Organisationen der Arbeitswelt (der Freiburger Arbeitgeberverband, die Freiburger Industrie-, Dienstleistungs- und Handelskammer sowie die Gewerkschaften UNIA und SYNA) und der Freiburger Gemeindeverband. Den Vorsitz dieser Kommission hatte der Dienstchef.

1.5 Die wichtigsten Reformen des Gesetzesentwurfs

Seit Inkrafttreten des neuen BBG und dank der in den Artikeln 54 und 55 dieses Gesetzes festgelegten Finanzierung konnten verschiedene Massnahmen bereits eingeführt werden, um das Angebot an Lehrstellen zu vergrössern. Diese und weitere Massnahmen werden im Gesetzesentwurf festgehalten und sind auch in den Regierungsrichtlinien für die Legislaturperiode 2007–2011 aufgeführt. Damit wird dem Postulat Nr. 293.05 Jean-Jacques Collaud / Antoinette Romanens / Jean-Louis Romanens über die Schaffung von Lehrstellen entsprochen. Diese Massnahmen stellen den Grossteil der Neuerungen des Gesetzesentwurfs dar und werden im Folgenden kurz erläutert:

1.5.1 Lehrstellenförderung

Seit 2004 verfügt das Amt über eine Struktur, dank der die Schaffung von Lehrstellen gefördert wird, indem Firmen, die Lehrstellen anbieten oder anbieten könnten, kontaktiert werden. Diese Struktur wird beibehalten. Durch

ihre Aktivität wird der Druck auf die Unternehmen, die zurzeit Lernende ausbilden, verringert und eine bessere Übereinstimmung zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Lehrstellen erreicht und so den Jugendlichen eine grössere Auswahl ermöglicht. 300 zusätzliche Lehrstellen wurden so seit 2004 geschaffen.

1.5.2 Lehrbetriebsverbände

Diese Lösung ist für Lehrbetriebe bestimmt, die nicht das gesamte praktische Ausbildungsprogramm abdecken. Verschiedene Verbände gibt es bereits im Kanton, weitere sind im Entstehen begriffen und werden vom Bund finanziell unterstützt. Eine neue administrative Unterstützung zur Koordination dieser Verbände erlaubt es, die administrative Last der beteiligten Lehrbetriebe zu verringern.

1.5.3 Aufhebung der Jahresgebühr für Lehrmeister

Diese Gebühr, die im Artikel 32 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 19. September 1985 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vorgesehen ist und sich auf 60 Franken pro Jahr und auszubildende Person beläuft, wird aufgehoben. Die Unternehmen, die einen aktiven Beitrag zur Berufsbildung leisten, dürfen nicht benachteiligt werden, indem ihnen eine Gebühr aufgebunden wird, die von Unternehmen ohne Lernende nicht bezahlt wird.

1.5.4 Unterstützung der Unternehmen

Der Gesetzesentwurf führt administrative Erleichterungen ein, die es den Unternehmen erlauben, ihr Lehrstellenangebot sicherzustellen und zu vergrössern, sich zu Lehrbetriebsverbänden zusammenzuschliessen und die Betreuung der Lernenden zu verbessern. Er bietet ferner finanzielle Anreize für Unternehmen, die einer jugendlichen Person mit grösseren Schwierigkeiten eine Chance geben, eine erste Berufsbildung auf der Sekundarstufe II abzuschliessen.

1.5.5 Betreuungsstruktur für Lernende mit Schwierigkeiten

Der Bund hat ein Projekt «Case Management Berufsbildung» aufgestellt, das sich mit Jugendlichen befasst, die Mühe haben, sich beruflich einzugliedern. Zu dessen Umsetzung im Kanton hat der Staatsrat im Mai 2007 insbesondere eine kantonale Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung errichtet, die beauftragt wird, im Detail auszuarbeiten, das dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie im März 2007 unterbreitet wurde, und dem Staatsrat geeignete Massnahmen vorzuschlagen.

1.5.6 Forum der Berufe

Ein Verein, dem die Arbeitgeberschaft und zwei Dienststellen des Staats angehören, wurde im 2005 geschaffen, um diese Veranstaltung zu organisieren, an der alle Lehrberufe vorgestellt werden. Die erste Ausgabe dieses Forums fand vom 17. bis am 21. Januar 2007 statt und war ein voller Erfolg. Diese Veranstaltung wird alle zwei Jahre organisiert werden.

Die übrigen Neuerungen betreffen:

1.5.7 Auslagerung bestimmter Aufgaben

Bestimmte Leistungsaufträge werden schon heute an Dritte vergeben. Seit Inkrafttreten des BBG wird die Möglichkeit, Dritte mit Leistungen in der Berufsbildung zu beauftragen, gesetzlich verankert. Im Gesetzesentwurf wird diese Befugnis der für die Berufsbildung zuständigen Direktion übertragen, jedoch unter Vorbehalt besonderer Befugnisse des Amtes in bestimmten Bereichen.

1.5.8 Stärkere Rolle des Amtes

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es wichtig ist, über ein starkes Amt zu verfügen, das in der Lage ist, als privilegiertes Ansprechpartner in Fragen der Berufsbildung aufzutreten. Aufgrund der Ausdehnung des Geltungsbereichs des BBG ist es ferner unerlässlich, möglichst alle Berufsfelder unter dem gleichen Amt zu vereinen. Das Amt muss ausserdem über ausreichend Handlungsspielraum verfügen, insbesondere um die Lernenden und die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis mit der nötigen Effizienz betreuen zu können. Seit der Aufschaltung einer neuen Website können den Unternehmen bereits heute einfache administrative Verfahren angeboten werden. Sie erleichtert auch den Austausch zwischen den Partnern in der Berufsbildung.

1.5.9 Weiterbildungsangebot

Die Aufnahme von wahrhaften Weiterbildungszentren in das Gesetz ist eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzesentwurfs. Das BBG pocht auf die Notwendigkeit der Weiterbildung. Dies ist ein sehr breites Gebiet und schliesst die verschiedensten Angebote ein, vorausgesetzt sie stehen in Verbindung mit der Arbeitswelt.

Die Schaffung von Weiterbildungszentren ist für den Kanton von grösstem Interesse. Synergien mit dem Amt für den Arbeitsmarkt kommen bereits heute den Personen zugute, die ein Bildungsdefizit aufweisen. Diese Zentren erlauben es, die sozialen Kosten aufgrund von Bildungsdefiziten zu begrenzen, die sehr unterschiedliche Gründe haben können.

Die Weiterbildungszentren bieten auch Personen mit einer soliden Berufsbildung die Gelegenheit, sich weiterzubilden und sich spezifische Kenntnisse und Berufsqualifikationen anzueignen, um ihre Kenntnisse durch das ganze Berufsleben hindurch stets an die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts anpassen zu können.

Auch das Amt für Personal und Organisation, das zurzeit Aufträge an das Weiterbildungs- und Informatikzentrum (WIZ) vergibt, wird künftig für die Schulung des Staatspersonals von den Weiterbildungszentren profitieren können.

1.6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf verursacht nur eine geringfügige zusätzliche finanzielle Belastung des Kantons und hat kaum personelle Auswirkungen. Der Bund hat zwar beschlossen das Finanzierungsmodell der Berufsbildung zu ändern, wird aber seine Leistungen nicht reduzieren.

Aufgrund der neuen Finanzierungsmethode wird der Bund namentlich keine direkten Subventionen für den Bau von Gebäuden mehr gewähren. Die den Kantonen ausbezahlten Pauschalbeiträge werden jedoch einen Anteil für Investitionen beinhalten. Die Kantone beziehen

diese Beträge alljährlich, auch wenn sie keine derartigen Auslagen haben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bauvorhaben für die neuen Lehrwerkstätten Freiburg und die Erweiterung des Gebäudes Hinter den Ringmauern in Freiburg rechtzeitig dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie vorgelegt wurden, um noch nach dem alten Bundesgesetz subventioniert zu werden. Beide Vorhaben werden vom Bund über Beiträge in der Höhe von etwa 14 Millionen Franken unterstützt.

Die Einführung der Pauschalbeiträge verursacht einschneidende Änderungen für das kantonale Finanzierungsmodell insbesondere zugunsten der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums und der Anbieter der Berufsbildung. Die entsprechenden Änderungen werden weiter unten in den Kommentaren zu den Artikeln des dritten Titels des Gesetzesentwurfs dargelegt.

Die im Artikel 23 des Entwurfs vorgesehene Finanzhilfe sollte jährlich auf etwa 100 000 Franken zu stehen kommen, da rund fünfzig Personen betroffen wären.

1.7 Auswirkungen des Entwurfs auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Der Gesetzesentwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

1.8 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Der Gesetzesentwurf ist auf der ganzen Linie mit der Bundesverfassung, dem BBG, den geltenden interkantonalen Vereinbarungen sowie der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 und dem Europarecht vereinbar. Er achtet ferner auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau.

1.9 Referendum

Da der Gesetzesentwurf keine nennenswerten Mehrausgaben verursacht, ist er nach Verabschiedung durch den Grossen Rat keinem Finanzreferendum unterstellt. Er untersteht dagegen dem Gesetzesreferendum.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUM TITEL UND ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Erlasstitel

Das Gesetz hat den gleichen Titel wie das Bundesgesetz. Im Gegensatz zum Vorentwurf, der in die Vernehmlassung ging, erwähnt er nicht mehr die berufliche Grund- und Weiterbildung. Die Vernehmlassung hat nämlich ergeben, dass der vorgeschlagene Titel die höhere Berufsbildung übergibt, die ebenfalls von den Gesetzen des Bundes und des Kantons betroffen ist, soweit es sich dabei nicht um Hochschulausbildungen handelt (Art. 2 Abs.1 BBG).

1. TITEL Allgemeine Bestimmungen

1. KAPITEL Gegenstand und Ziele

Art. 1 Gegenstand

Absatz 1 des ersten Artikels ist nicht normativ, er enthält den Gegenstand des Gesetzes, der sich in zwei Bereiche

aufteilen lässt: die Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und die Einführung kantonaler Massnahmen im Bereich der Berufsbildung, soweit dies die gemäss Artikel 66 BBG subsidiären Befugnisse des Kantons zulassen.

Absatz 2 behält die Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Berufsbildung vor, und damit insbesondere die Gesetzgebung über die Ausbildungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die vom landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg erteilt werden.

Dieser allgemeine Vorbehalt bezieht sich auch auf die Gesetzgebung über die Ausbildungen in Handelsschulen. Diese Gesetzgebung ist eine Eigenart des Kantons Freiburg und soll es aus historischen und praktischen Gründen auch bleiben. Sie wird jedoch angepasst werden müssen, sobald die neue Verordnung in diesem Bereich, die zurzeit in Revision ist, in Kraft tritt.

Art. 2 Ziele

Dieser Artikel passt die im Artikel 3 BBG aufgezählten Ziele an die kantonalen Gegebenheiten an, wonach Folgendes gefördert und entwickelt werden soll:

- a. ein Berufsbildungssystem, das den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft, insbesondere in die Arbeitswelt, ermöglicht und das ihnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt zu bestehen;
- b. ein Berufsbildungssystem, das der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient;
- c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen;
- d. die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen;
- e. die Transparenz des Berufsbildungssystems.

Auf den Beitrag der Kantone zur Weiterentwicklung und Steuerung der Berufsbildung wird in der Botschaft des Bundesrats über das BBG verwiesen, die diese Aufgabe den Kantonen überträgt. Folglich muss der Kanton alles daran setzen, um die Berufsbildung auf seinem Kantonsgebiet weiterzuentwickeln und sie möglichst optimal auszugestalten. Die Aufgabe der Lehrstellenförderung ist ein Beispiel dieser Entwicklungsbemühungen, denn sie besteht darin, die im Kanton tätigen potentiellen Lehrbetriebe zu kontaktieren, um das Lehrstellenangebot zu erhöhen.

Auch wenn die Kantonsbehörden und die Organisationen der Arbeitswelt schon lange zusammenarbeiten, ist diese Zusammenarbeit für die Weiterentwicklung der Berufsbildung von grösster Bedeutung. Deshalb wurde dieses Ziel, das bereits im Bundesgesetz festgehalten wird, auch ins kantonale Gesetz unter Absatz 2, Buchstabe b aufgenommen.

Zu den Buchstaben b und c gibt es keine besonderen Bemerkungen.

Für die duale Berufsbildung werden weniger teure Strukturen benötigt als für die schulische Bildung. Dieses Bildungsmodell wird übrigens auch von den Unternehmen geschätzt. Dies geht aus einer Studie der Forschungsstel-

le für Bildungsökonomie der Universität Bern aus dem Jahre 2003 hervor, derzufolge sich die Unternehmen mit dem Kosten/Nutzen-Verhältnis der Lehrlingsausbildung zufrieden erklärten. Deshalb ist es folgerichtig, wenn die Schaffung von Ausbildungsplätzen in der betrieblich organisierten Grundbildung und die Errichtung von Lehrbetriebsverbänden gefördert werden (Bst. d). Diese Lehrbetriebsverbände erlauben es den Lernenden, ihre praktische Ausbildung in mehr als einem Betrieb zu absolvieren. Sie bieten auch kleineren Unternehmen die Möglichkeit, Lernende anzustellen und sie für so lange zu beschäftigen, als ihre Aktivität dem Ausbildungsbedarf der Lernenden entspricht.

Auch wenn es nicht möglich ist, allen Jugendlichen Zugang zur Ausbildung ihrer Wahl zu geben, müssen die kantonalen Behörden allen Personen, und insbesondere denen mit Schwierigkeiten, den Zugang zur Berufsbildung erleichtern (Bst. e). Die Plattform Jugendliche ist eine der Massnahmen, die bisher aufgestellt wurden, um Jugendliche zu unterstützen, die Mühe haben, einen Ausbildungsplatz zu finden.

Der Grundsatz der Anerkennung von informellen Bildungsleistungen ist im Artikel 9 BBG verankert. Da dieser Grundsatz von grosser Bedeutung ist und von den Kantonen zwingend umgesetzt werden muss, schien es angebracht, das Ziel in das kantonale Gesetz aufzunehmen (Bst. f).

Buchstabe g bezieht sich auf den Sprachtausch für die Lernenden.

**2. KAPITEL
Organisation**

**Art. 3 *Direktion*
 *a) Allgemeine Befugnisse***

Das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) bestimmt die allgemeinen Befugnisse des Staatsrats. Deshalb ist es nicht nötig, die Aufgaben des Staatsrats im Bereich der Berufsbildung darzulegen.

Artikel 3 geht von einer Kompetenzvermutung zugunsten der für Berufsbildung zuständigen Direktion aus. Dies ist zurzeit die VWD gemäss der Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV). Diese Direktion ist folglich die zuständige Behörde in allen Fällen, in denen das Bundesrecht dem Kanton die Befugnis im Bereich der Berufsbildung überträgt und das kantonale Recht nicht ausdrücklich eine andere Stelle für zuständig erklärt.

Art. 4 *b) Besondere Befugnisse*

Private Organisationen können Anbieter der Berufsbildung sein (Art. 11 BBG). Folglich muss erwähnt werden, dass die Direktion nach Genehmigung des Staatsrats für die Vergabe von Aufträgen zuständig ist, sofern die entsprechende Befugnis keiner anderen Behörde übertragen wird. Der Gesetzesentwurf sieht nämlich vor, dass in bestimmten Bereichen das Amt Aufträge an Dritte vergeben kann. Die Direktion ist ebenfalls dafür zuständig, geeignete Massnahmen bei unausgeglichenem Lehrstellenmarkt zu fördern.

**Art. 5 *Amt*
 *a) Aufgaben***

Dieser Artikel legt die allgemeinen Befugnisse des Amts für Berufsbildung fest.

Art. 6 *b) Besondere Aufgaben*

Das Amt ist die privilegierte Kontaktstelle für alle Partner der Berufsbildung und insbesondere der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis, d.h. hauptsächlich der Unternehmen. Es ist wichtig, dass das Amt den direkten Kontakt zur Wirtschaftswelt verstärkt. Das Amt ist ferner beauftragt, die Partner der Berufsbildung und die Lernenden zu beraten, zu informieren und zu begleiten. Es geht jedoch nicht um die Übernahme von Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Amts für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA) fallen.

**Art. 7 *Berufsbildungskommission*
 *a) Zusammensetzung***

Die Berufsbildungskommission (die Kommission) wird die heutige kantonale Kommission für Berufsbildung ersetzen. Sie wird auch die Aufgaben der Aufsichtskommission über die Berufsmaturität und des beratenden Ausschusses des WIZ ausführen, die alle aufgelöst werden.

Die Zahl der Mitglieder wird nicht wie bisher auf genau elf Personen festgelegt. Um eine ausgeglichene Vertretung garantieren zu können, kann der Staatsrat neun bis dreizehn Mitglieder ernennen. Soweit wie möglich sind die Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) paritätisch vertreten.

Art. 8 *b) Arbeitsweise*

Die Berufsbildungskommission ist eine Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 53 SVOG. Sie ist der für Berufsbildung zuständigen Direktion administrativ zugewiesen, die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher präsidiert die Kommission und das Amt führt das Sekretariat.

Art. 9 *c) Rolle und Aufgaben*

Die Berufsbildungskommission ist ein beratendes Organ, sie kann aber in zwei Bereichen Entscheidungen fällen: Sie ernennt die Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen und entscheidet, welche Berufe durch ein kantonales Berufsattest anerkannt werden.

Die Kommission ist nicht mehr für die Lehraufsicht zuständig. Diese Aufgabe fällt dem Amt zu (Art. 46 ff), das alleine in der Lage ist, umgehende Entscheide zu fällen, falls Probleme bei einer Grundbildung auftreten.

Der Staatsrat kann der Berufsbildungskommission insbesondere im Ausführungsreglement weitere Aufgaben übertragen.

**Art. 10 *Vereinigung des Kantonalen
Berufsbildungszentrums*
 *a) Grundsatz und Ziel***

Gestützt auf Artikel 60 BBG können Organisationen der Arbeitswelt, die im Bereich der Bildung aktiv sind, zur Förderung der Berufsbildung eigene Fonds schaffen und speisen. Der Kanton Freiburg kennt ein derartiges System seit 1961, als die Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums gegründet wurde. Dieses System hat sich bewährt und wird folglich beibehalten. Der Gesetzesent-

wurf gibt denn auch der Vereinigung einen Platz in der Organisation der Berufsbildung im Kanton.

Art. 11 b) Mitglieder und Statuten

Die Vereinigung ist unabhängig, ihre Mitglieder sind der Staat, die Gemeinden des Kantons Freiburg und die Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften).

Der Gesetzesentwurf erwähnt, dass alle Gemeinden des Kantons Mitglied der Vereinigung mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten sind. Ohne diese Präzisierung könnte angenommen werden, nur der Gemeindeverband sei Mitglied.

Da die Vereinigung mit öffentlichen Aufgaben betraut ist, müssen ihre Statuten und deren Änderung vom Staatsrat genehmigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

3. KAPITEL Berufsbildungszentren

Art. 12 Definition und Unterstellung

Als Berufsbildungszentren gelten die Berufsfachschulen, die den Lernenden der dualen Grundbildung die schulische Bildung vermitteln, die Lehrwerkstätten, die die gesamte Grundbildung einschliesslich der Bildung in beruflicher Praxis vermitteln, die Schulen mit Praktikum, die nur teilweise die Bildung in beruflicher Praxis erteilen, und die Weiterbildungszentren.

Das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg ist im Grunde genommen ein Berufsbildungszentrum, es untersteht jedoch anderen Gesetzen.

Art. 13 Kursangebot

Das Amt stellt ein kohärentes Kursangebot sicher, das den Bildungsverordnungen entspricht, die die Anforderungen für die Erlangung eines eidgenössischen Abschlusses festlegen. Im Bereich der Weiterbildung, die auf Bundesebene wenig reglementiert ist, gewährleistet das Amt ein bedarfsgerechtes Kursangebot.

Art. 14 Andere Aufgaben

Die Aufgaben der Berufsbildungszentren entsprechen denen einer jeden Institution, die Unterricht erteilt.

Art. 15 Konferenz der Direktorinnen und Direktoren a) Zusammensetzung und Arbeitsweise

Mit der Errichtung einer Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Berufsbildungszentren wird ein Instrument geschaffen, das es erlaubt, die Verwaltungsverfahren dieser Zentren zu vereinheitlichen und so eine homogene Bildungsstruktur im ganzen Kanton sicherzustellen. Die Konferenz kann in ihrem Reglement die Möglichkeit vorsehen, weitere Vertreterinnen und Vertreter von Bildungsinstitutionen des Kantons, wie etwa der Schule für Multimedia und Kunst in Freiburg (EmaF) und des Landwirtschaftlichen Instituts, zu ihren Sitzungen einzuladen. Sie ist dem Amt direkt unterstellt. Falls die behandelten Gegenstände es erfordern, nimmt der Dienstchef an den Sitzungen dieser Kommission teil.

Art. 16 b) Aufgaben

Zusätzlich zu den Aufgaben, die in diesem Artikel aufgezählt werden, kann das Amt auch weitere Aufgaben vorschlagen.

Art. 17 Schulkalender

Die Aufstellung des Schulkalenders zuhanden des Amts ist ein Beispiel einer gemeinsamen Aufgabe der Berufsbildungszentren. Dieser Kalender ist für die Lehrbetriebe und die Lernenden von grösster Bedeutung, so dass sich die Berufsbildungszentren auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen müssen.

4. KAPITEL Lernende

Art. 18 Recht auf Information

Das Recht auf Anhörung der Lernenden, das durch Artikel 10 BBG garantiert wird, bedeutet nicht, dass ihre Meinung zwingend berücksichtigt werden muss.

Art. 19 Pflichten der Lernenden

Der Gesetzesentwurf verweist hauptsächlich aus didaktischen Gründen auf das Obligationenrecht (OR). Das OR gilt nicht nur für die Lehrverträge, sondern auch für die gesamten Vertragsverhältnisse zwischen dem privaten Leistungsanbieter und der lernenden Person unter Vorbehalt zwingender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

Art. 20 Didaktisches Material und Lehrmittel

Zwischen dem Amt und der Kantonalen Lehrmittelverwaltung Freiburg wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, damit die Lernenden auf der Sekundarstufe II Berufsbildung in allen Berufsfachschulen des Kantons einschliesslich der Lehrwerkstätten von einheitlichen Vorzugspreisen für das Schulmaterial profitieren.

2. TITEL Ausbildungsstruktur

5. KAPITEL Berufliche Grundbildung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Information über die Anforderungen

Dieser Artikel garantiert die individuelle Betreuung der Lernenden. Wenn das Amt der Meinung ist, dass eine angestrebte Ausbildung nicht den Kompetenzen und Fähigkeiten der lernenden Person entspricht, kann es ihr oder gegebenenfalls ihrem gesetzlichen Vertreter eine besser geeignete Ausbildung empfehlen. Der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis wird angehört.

Art. 22 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Die Anlehre wird als solche vom Bundesgesetz nicht mehr anerkannt und wird im Laufe der Revision der Bildungsverordnungen durch die zweijährige Grundbildung ersetzt werden, die mit einem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen werden kann. Für zahlreiche Ausbildungen gibt es noch keine revidierte Bildungsverordnung. Die Personen, die folglich noch kein Berufsattest erlangen können, müssen von kantonalen Massnahmen profitieren können, wie etwa einem kantonalen Abschluss, der vom Amt gestützt auf einen Entscheid der Berufsbildungskommission ausgestellt wird (Art. 9).

Art. 23 Personen mit grösseren Schwierigkeiten

Die Zahl der Personen ohne Berufsbildung muss gesenkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Unterstüt-

zung von Personen verbessert werden, die bei ihrer Ausbildung mit Schwierigkeiten konfrontiert sind. Für die Unterstützung sind das Amt, die Berufsbildungszentren und die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis zuständig. Bestimmte Personen sind mit derartigen Schwierigkeiten konfrontiert, dass diese allgemeine Unterstützung nicht ausreicht. Unter bestimmten Bedingungen muss das Amt deshalb eine besondere Betreuungsstruktur für diese Personen und ihre Lehrbetriebe anbieten können. Bei Personen mit Gesundheitsproblemen wird analog vorgegangen. Zusätzlich zu dieser Betreuung kann den betroffenen Unternehmen eine direkte Finanzhilfe von höchstens 2000 Franken pro auszubildende Person und Bildungszyklus gewährt werden. Dies würde rund fünfzig Personen betreffen.

Art. 24 Informationsaustausch zwischen Anbietern

Diese Bestimmung gründet auf Artikel 17 BBV.

2. Bildung in beruflicher Praxis

**Art. 25 Bildungsbewilligung
a) Gewährung**

Um Lernende ausbilden zu dürfen, müssen die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis über eine kantonale Bildungsbewilligung verfügen (Art. 20 BBG). Die Bedingungen für die Erlangung dieser Bewilligung sind in der Bildungsverordnung der entsprechenden Ausbildung aufgeführt. Das vorgeschlagene System (provisorische und definitive Bewilligung) ermöglicht es dem Amt, die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis, die einen Antrag um Bildungsbewilligung stellen, zu begleiten und zu überwachen. Die Überwachung wird mit Unterstützung der Lehraufsichtskommission ausgeführt, die für das Berufsfeld zuständig ist, in dem die Bewilligung beantragt wurde. Um die Bildungsqualität sicherzustellen und die Person zu schützen, die eine Ausbildung bei einem Anbieter absolviert, der zum ersten Mal über eine Bildungsbewilligung verfügt, entspricht die Gültigkeitsdauer der provisorischen Bewilligung mindestens einem Bildungszyklus.

Art. 26 b) Bewilligungsentzug

Treten schwere Probleme auf, ist das Amt für den Entzug der provisorischen oder definitiven Bildungsbewilligung zuständig. Bei einer definitiven Bewilligung holt es zuvor die Stellungnahme der Berufsbildungskommission ein (Art. 9).

Art. 27 c) Ablauf der Bewilligung

Aufgrund der raschen Entwicklung der Bildungsmethoden dürfen die Betriebe im Besitz einer Bildungsbewilligung nicht zu lange von der Berufsbildung fernbleiben. Die Regelung, dass ein Betrieb, der während fünf Jahren keine Person ausbildet, die definitive Bildungsbewilligung verliert, erlaubt es, ein einfaches und geeignetes Kontrollsystem einzuführen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur die Bildungsbewilligung des Lehrbetriebs ablaufen kann und nicht der im Artikel 29 vorgesehene Ausweis der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Dadurch hat ein Betrieb, dessen Bildungsbewilligung abgelaufen ist, der aber über anerkannte Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügt, keine Mühe, eine neue Bewilligung zu erhalten.

Art. 28 Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist den Artikeln 344 ff OR unterstellt. Gemäss Artikel 14 BBG muss er ausserdem von den kantonalen Behörden genehmigt werden. Diese Aufgabe fällt dem Amt zu, das die Lehrverträge auf Antrag der zuständigen Lehraufsichtskommission genehmigt.

Art. 29 Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die Bundesgesetzgebung definiert abschliessend die Anforderungen für die Erlangung eines Ausweises als Berufsbildnerin oder Berufsbildner. Dieser Ausweis ist von der Bildungsbewilligung zu unterscheiden. Damit ein Betrieb eine Bildungsbewilligung erhält, muss er über Personal verfügen, das im Besitz eines Ausweises als Berufsbildnerin oder Berufsbildner ist.

3. Schulische Bildung

Art. 30 Organisation

Dieser Artikel bestätigt die aktuelle Situation und präzisiert, dass alle Institutionen, denen die Direktion einen Schulungsauftrag erteilt hat, in die Organisation der Schulbildung klar eingeschlossen werden. Die EmaF ist ein Beispiel einer derartigen Institution.

**Art. 31 Berufsfachschulen
a) Information**

Die Berufsfachschulen pflegen einen privilegierten Kontakt zu den Lernenden und gegebenenfalls zu ihren gesetzlichen Vertretern sowie zu den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis. Sie sind in der Lage, diese über die schulische Bildung und insbesondere über das Kursangebot zu informieren und zu beraten. Diese Leistungen ergänzen die des Amtes und unterscheiden sich von denen, die das BEA anbietet.

Art. 32 b) Direktion

Dieser Artikel definiert die Befugnisse der Direktorinnen und Direktoren der Berufsfachschulen und ihre Verantwortlichkeiten gegenüber dem Amt, dem alle Berufsbildungszentren und damit alle Berufsfachschulen unterstellt sind (Art. 12 Abs. 2). Die Berufsfachschulen stellen wie bisher ihre Schulreglemente auf.

Art. 33 c) Disziplin

Die Frage der Disziplin betrifft hauptsächlich die Lernenden, die eine Grundbildung absolvieren und die Berufsbildungszentren besuchen. Deshalb befindet sich diese Bestimmung im Kapitel über die Berufsfachschulen. Erfahrungsgemäss ist es leider nötig, über eine Zahl von Disziplinar massnahmen im schulischen Teil der Berufsbildung zu verfügen. Nur eine kleine Minderheit der Lernenden lässt sich jedoch schwere Verstösse zu Schulden kommen. Die häufigsten Sanktionen sind Bussen wegen unentschuldigter Unterrichtsabsenzen oder Verspätungen. Dieser Artikel überlässt es dem Staatsrat, die Kompetenzen der Berufsfachschulen, das Disziplinarverfahren und die Straf massnahmen zu definieren. Er legt einzig die Spanne fest, in der sich eine Busse bewegen kann, und bestimmt den Maximalbetrag der Gesamtbusse im Falle der Bussenkumulierung, die übrigens zulässig ist, da es sich um Verwaltungssanktionen handelt.

Art. 34 d) Schulmediation

Der Mediationsdienst entspricht einem zunehmenden Bedürfnis vieler Lernender, die mit verschiedenen Problemen konfrontiert sind: zwischenmenschliche, finanzielle, familiäre Probleme usw. Die Berufsfachschulen arbeiten zusammen und können einen gemeinsamen Mediationsdienst anbieten. Zurzeit ist eine Kommission unter der Bezeichnung «Groupe Action médiateurs des écoles professionnelles et des écoles de métiers» für die Mediation in den Schulen zuständig, die dem Amt unterstellt sind. Der Mediationsdienst gemäss Art. 35 wird diese Kommission ersetzen.

Art. 35 e) Prävention

Dieser Artikel verpflichtet die Berufsfachschulen dazu, die Themen der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Haushaltsunfällen und der Gesundheitsvorsorge anzusprechen. Der Staatsrat wird die Besonderheiten der Berufsfachschulen berücksichtigen und wird beispielsweise von den Lehrwerkstätten verlangen, dass sie den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mit besonderem Nachdruck behandeln.

Art. 36 f) Personal

Die Gesetzgebung über das Staatspersonal, ist sowohl auf das Verwaltungspersonal als auch auf das Lehrpersonal der Berufsfachschulen anwendbar. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen des Gesetzesentwurfs (Art. 3 Abs. 6 StPG), insbesondere die Bestimmungen über den Rücktritt (Art. 38 des Entwurfs).

Art. 37 g) Lehrpersonen

Dieser Artikel ergänzt das ordentliche Anstellungsverfahren nach StPG und erlaubt es der Direktion einer Schule, temporäres Personal insbesondere bei längerer Absenz einer Lehrperson selber anzustellen.

Art. 38 h) Rücktritt

Aufgrund der Besonderheit der Funktion reicht eine dreimonatige Kündigungsfrist nach StPG nicht aus. Eine sechsmonatige Frist wie die gemäss Artikel 48 des Gesetzes vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht lässt mehr Zeit für die Neubesetzung einer Stelle im Falle einer Kündigung.

Art. 39 Ausbildungsort

Die Kompetenz des Amts, über den Ausbildungsort zu entscheiden, muss gesetzlich geregelt werden. Die Berufsfachschulen befinden sich in Freiburg, Bulle und Posieux. Das Amt muss folglich die Lernenden auf die Berufsbildungszentren aufteilen. Dabei berücksichtigt es den Wohnort der Lernenden sowie gegebenenfalls bestimmte persönliche Voraussetzungen (Verwandte, bei denen die lernende Person essen kann, Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln usw.).

Nur die Reisekosten für Kurse, die nicht im Kanton angeboten werden, können vom Staat entschädigt werden.

Die Entschädigungsmodalitäten werden im Reglement festgelegt. Die Lernenden, die Kurse ausserhalb des Kantons besuchen, werden jedoch nicht systematisch entschädigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Distanz vom Wohnort zur Schule kürzer ist als zu einem Ausbildungsort im Kanton.

Art. 40 Geltung für die anderen Institutionen

Die Bestimmungen über die Berufsfachschulen sind auch auf die anderen Schulen der Grundbildung anwendbar.

4. Überbetriebliche Kurse**Art. 41 Organisation**

Die überbetrieblichen Kurse, früher «Einführungskurse» genannt, ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert (Art. 23 Abs. 1 BBG). In der Regel errichten die Organisationen der Arbeitswelt, d.h. die Berufsverbände, Kommissionen für überbetriebliche Kurse. Diese sind damit beauftragt, die überbetrieblichen Kurse aufzustellen und für die Finanzierung durch die Arbeitgebenden gemäss Artikel 23 Abs. 2 BBG zu sorgen. Das Amt unterstützt die Kommissionen für überbetriebliche Kurse bei der Bereitstellung der Kurse. Ausserdem beugt es entweder direkt oder durch Beauftragung Dritter einem allfälligen Mangel an überbetrieblichen Kursen vor.

Art. 42 Kursbesuch

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch (Art. 23 Abs. 3 BBG). Dies soll im Gesetzesentwurf erwähnt sein.

Art. 43 Befreiung

Das Amt kann einer lernenden Person erlauben, die überbetrieblichen Kurse in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte zu besuchen (Art. 23 Abs. 3 BBG).

5. Aufsicht über die Grundbildung**Art. 44 Aufsichtskompetenz**

Auch wenn dies aus dem geltenden Einführungsgesetz nicht ausdrücklich hervorgeht, übt das Amt die Lehraufsicht, bzw. die Aufsicht über die berufliche Grundbildung im Sinne von Artikel 24 BBG aus. Der Gesetzesentwurf bestätigt somit die aktuelle Situation. Das Amt steht in ständigem Kontakt mit den Partnern der Berufsbildung und ist in der Lage, im Streitfall Lösungen zu finden. Es kann die Aufsichtskompetenz auch an Lehraufsichtskommissionen oder an Dritte übertragen.

**Art. 45 Lehraufsichtskommissionen
a) Errichtung und Arbeitsweise**

Die Lehraufsichtskommissionen sind keine Verwaltungskommissionen im Sinne von Artikel 53 SVOG. Sie werden für ein bestimmtes Berufsfeld (einen oder mehrere Berufe) errichtet.

Art. 46 b) Zusammensetzung

Um die Unabhängigkeit der Lehraufsichtskommissionen zu gewährleisten, werden ihre Mitglieder von der Berufsbildungskommission ernannt und müssen soweit möglich, alle Partner der Berufsbildung gleichermaßen vertreten, das heisst, sowohl die Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) als auch das Lehrpersonal. Eine Mitgliederzahl von höchstens neun Personen ist nicht zu viel angesichts der Tatsache, dass diese Kommissionen jährlich über 3000 Lernende besuchen. Für bestimmte Berufe (insbesondere im Bereich Verkauf und Handel) sieht der Gesetzesentwurf

die Möglichkeit vor, eine grössere Zahl von Mitgliedern zu ernennen.

Art. 47 c) Aufgaben

Das Amt kann den Lehraufsichtskommissionen auch andere Aufgaben übertragen.

**6. KAPITEL
Höhere Berufsbildung**

Art. 48 Grundsatz

Dieser Artikel erlaubt es dem Amt, gegebenenfalls Kurse im Bereich der höheren Berufsbildung aufzustellen.

**7. KAPITEL
Berufsorientierte Weiterbildung**

Art. 49 Grundsatz

Das WIZ ist das Standbein der Weiterbildung im Kanton. Es ist wichtig, dieses zu stärken und auszubauen, denn die Weiterbildung gewinnt ständig an Bedeutung in einer Welt, in der Mobilität und Flexibilität eine wichtige Voraussetzung für den beruflichen Erfolg darstellen. Die erwerbstätigen Personen müssen mit der raschen Entwicklung der Arbeitswelt Schritt halten können.

Das WIZ stellt die ideale Struktur dar, um als öffentliches Weiterbildungszentrum eingesetzt zu werden. Es ist Gegenstand des Reglements vom 6. Juli 2004, demzufolge das WIZ abgesehen von den Beiträgen des Bundes und des Kantons selbsttragend finanziert sein muss.

Die Weiterbildung darf nicht mit der Erwachsenenbildung verwechselt werden, die durch das Gesetz vom 21. November 1997 über die Erwachsenenbildung geregelt wird. Dieses Gesetz kommt in allen Fragen der nicht berufsorientierten Erwachsenenbildung zur Anwendung.

Im Gesetzesentwurf wird von Weiterbildungszentren im Plural gesprochen, denn es ist denkbar, dass andere Zentren als das WIZ im Kanton errichtet werden.

Art. 50 Weiterbildung durch Dritte

Der Gesetzesentwurf überträgt dem Amt die Befugnis, Leistungsaufträge im Bereich der Weiterbildung an Dritte zu vergeben.

**8. KAPITEL
Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel**

Art. 51 Grundsatz

Die Qualifikationsverfahren werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt, und zwar insbesondere durch die Bildungsverordnungen, die die Anforderungen für das jeweilige Berufsfeld aufzählen, auf das sie anwendbar sind. Das Amt ist beauftragt, diese Verfahren zu organisieren und zu koordinieren und wird dabei unterstützt von den Prüfungskommissionen oder von Dritten, denen es einen Auftrag erteilt hat. Es ist auch für den Entscheid über die Ergebnisse der Qualifikationsverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten zuständig.

Die eidgenössischen Ausweise werden von der Direktion und die kantonalen Ausweise vom Amt ausgestellt.

**Art. 52 Prüfungskommissionen
a) Errichtung**

Bei Berufsfachschulen kann die Prüfungskommission wie bisher in Form einer Jury errichtet werden. Das Amt sorgt gemäss Artikel 47 BBG und 50 BBV dafür, dass sich die Kommissionsmitglieder die nötigen Qualifikationen aneignen können.

Art. 53 b) Zusammensetzung

Es ist möglich, dass eine Prüfungskommission die gleichen Mitglieder wie die Lehraufsichtskommission hat.

Art. 54 c) Aufgaben

Die im Gesetzesentwurf erwähnten Aufgaben sind nicht abschliessend. Das Amt kann im Falle eines Betrugs gegebenenfalls eine Prüfungskommission mit dem Verfahren betrauen.

Art. 55 Zwischenprüfungen

Diese Bestimmung erlaubt es, Zwischenprüfungen neben den nach Bundesrecht vorgesehenen Qualifikationsverfahren durchzuführen. Für diese Zwischenprüfungen sind die Schulen zuständig. Sie dürfen nicht mit Teilprüfungen verwechselt werden, die im Rahmen der Qualifikationsverfahren nach Bundesrecht organisiert werden. Ihre Ergebnisse sind nicht Gegenstand eines Entscheids und haben auch keine obligatorische Wirkung. Sie dienen als Diskussionsgrundlage zwischen dem Anbieter der Berufsbildung und der lernenden Person, insbesondere wenn eine Promotion der Person in eine höhere Unterrichtsstufe in Betracht kommt.

Art. 56 Berufsbildungszentren

Die Berufsbildungszentren oder ihr Personal können subsidiär herangezogen werden, um Aufgaben im Rahmen der Qualifikationsverfahren zu übernehmen.

Art. 57 Anerkennung von Bildungsleistungen

Artikel 9 BBG fördert die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen und Ausbildungsgängen. Dies bedeutet, dass auch ausserhalb üblicher Bildungswege erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung anrechenbar sind. Die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser informellen Bildungsleistungen werden wie für die üblichen Qualifikationsverfahren in der entsprechenden Bildungsverordnung festgelegt.

**Art. 58 Kosten
a) Grundsatz**

Alle Kosten in Verbindung mit den Qualifikationsverfahren gehen zu Lasten der Lernenden unter Vorbehalt von Artikel 60.

Art. 59 Ausnahmen

Für Lernende in einer betrieblich organisierten Grundbildung gehen die Kosten der Qualifikationsverfahren zur Erlangung eines eidgenössischen Ausweises zu Lasten der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis, falls das Qualifikationsverfahren nicht am Arbeitsort oder am Unterrichtsort stattfindet.

Die Übernahme der Kosten ist nur obligatorisch, wenn die lernende Person (noch) an einen Lehrvertrag mit dem Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis gebunden ist.

Art. 60 *Veröffentlichung*

Es ist üblich, dass im Laufe des Sommers die Lokalpresse insbesondere den Namen der Personen publiziert, die ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis erlangt haben. Diese Bestimmung trägt der Gesetzgebung über den Datenschutz Rechnung.

Art. 61 *Angaben auf den Abschlussurkunden*

Der Bund hat keine Angaben darüber gemacht, was auf den ausgestellten Abschlussurkunden stehen soll. Ein Unternehmen kann sich weigern, dass sein Firmenname auf einem derartigen Dokument aufgeführt wird.

3. TITEL**Finanzierung****9. KAPITEL**
Grundsätze**Art. 62** *Pauschalbeiträge des Bundes*

Die wichtigste Änderung des Gesetzesentwurfs im Bereich der Finanzierung ist darauf zurückzuführen, dass der Bund den Grossteil seiner Beiträge an die Kantone künftig nur noch in Form von Pauschalbeiträgen gewährt und keine Subventionen aufgrund der anrechenbaren Kosten mehr vergibt. Diese Pauschalbeiträge können einzig für die Finanzierung der im Artikel 53 BBG vorgesehenen Aufgaben eingesetzt werden. Der Bund leistet ferner Beiträge an Gegenstände nach Artikel 54 bis 56 BBG.

Der Übergang zu den Pauschalbeiträgen bewirkt für den Kanton hauptsächlich folgende Änderungen:

- Die Beiträge an Bauvorhaben und Gebäudemieten werden nicht mehr separat ausgerichtet, sondern sind in den Pauschalen enthalten.
- Der Bund wird die Berufsberatung und die berufsorientierte Weiterbildung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater nicht mehr subventionieren. Vorbehalten bleibt jedoch Artikel 53 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10 BBG, der Pauschalbeiträge für das Angebot zur Qualifizierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater vorsieht. Der Kanton kann folglich die Berufsberatung selbständig als eine umfassende Dienstleistung gestalten, die sich nicht auf das Anwendungsgebiet des BBG beschränken muss.

Für die Aufteilung der Pauschalbeiträge auf die verschiedenen Aufgaben ist der Kanton, im vorliegenden Fall der Staatsrat, zuständig.

Falls der Kanton bestimmte Aufgaben, die im Artikel 53 BBG erwähnt werden, an Dritte vergibt, muss er ihnen auch den entsprechenden Anteil an den Pauschalbeiträgen abtreten.

Art. 63 *Finanzierung durch den Staat*

Der Staat sorgt für die Finanzierung der Berufsbildung im Kanton in Ergänzung der Beiträge des Bundes und der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums.

10. KAPITEL**Betrieblich organisierte Grundbildung und Weiterbildung****Art. 64** *Finanzierung und Verwaltung der Infrastrukturen*

Seit 1961 finanziert die Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums die Infrastrukturen für die betrieblich organisierte Grundbildung und die Weiterbildung. Darunter fallen der Erwerb, der Bau, die Miete, die Verwaltung, der Unterhalt und der Betrieb der für die Bildung erforderlichen Gebäude. So ist die Vereinigung insbesondere Besitzerin der Gebäude am Standort Hinter den Ringmauern in Freiburg, der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschule in Bulle, der Werkstätten für die überbetrieblichen Kurse an der Route de la Prairie in Freiburg, und eines Zentrums in Grolley für Jugendliche, die ein Werkjahr absolvieren. Sie mietet mehrere Gebäude, unter anderem jenes an der Route des Grives in Granges-Paccot, in dem sich das WIZ befindet. Die Vereinigung finanziert jedoch weder die Infrastrukturen des rein schulischen Berufsbildungssystems (Lehrwerkstätten und Handelsschulen) noch die des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg. Die Ausbildung des landwirtschaftlichen Personals und der Forstwartinnen und Forstwarte wird nämlich über andere gesetzliche Bestimmungen geregelt. Dieses Institut wird jedoch genau wie die Ausbildungsstätten des schulischen Berufsbildungssystems einen Teil der Pauschalbeiträge des Bundes erhalten.

Die Vereinigung bestimmt die Ausgaben, die sie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand machen kann. Diese Ausgaben sind der Finanzkontrolle des Staats unterstellt. Gemäss den Statuten der Vereinigung wird diese Kontrolle vom Finanzinspektorat des Kantons, vom Finanzdienst der Gemeinde Freiburg und von einem Vertreter des Freiburger Arbeitgebersverbands sichergestellt.

Art. 65 *Anteil der Pauschalbeiträge zugunsten der Vereinigung*

Zurzeit zahlt der Bund direkte Beiträge an die Ausgaben der Vereinigung. Diese sind künftig in den Pauschalbeiträgen des Bundes enthalten. Folglich muss ein Teil dieser Pauschalen der Vereinigung übertragen werden, um den Verlust der direkten Beiträge an die Gebäudemiete zu kompensieren. Darüber hinaus muss ein besonderer Beitrag des Staats zusätzlich zum ordentlichen Jahresbeitrag vorgesehen werden, um den Verlust der direkten Beiträge an die Investitionen zu kompensieren.

Für die Gebäudemiete sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Staat der Vereinigung einen Teil der Pauschalbeiträge überträgt, der 18 % der durchschnittlichen Mietkosten der vergangenen zehn Jahre entspricht. Diese Quote entspricht dem durchschnittlichen Beitragsanteil des Bundes für die Jahre 1995 bis 2004. Während diesem Zeitraum wurden nämlich Mietkosten in der Höhe von 7 897 959 Franken bezahlt und entsprechende Bundessubventionen in der Höhe von 1 411 020 Franken bezogen. Im Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, diese Quote von 18 % der durchschnittlichen Mietkosten der vergangenen zehn Jahre als Grundlage zu benutzen, um den Anteil an den Pauschalbeiträgen zu berechnen, auf den die Vereinigung Anspruch hat. Wenn die durchschnittlichen Mietkosten sich also jährlich auf eine Million Franken belaufen, so

beträgt der Anteil an den Pauschalbeiträgen zugunsten der Vereinigung 180 000 Franken.

Art. 66 Ausgaben
a) Laufende Ausgaben

Die Finanzierung der Ausgaben wird wie bisher geregelt. Der Anteil zu Lasten des Staats gilt als eine Abgeltung im Sinne von Artikel 4 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999.

Nach geltender Regelung leisten die Wohngemeinden der Lernenden, die eine schulische Grundbildung absolvieren (hauptsächlich in den Lehrwerkstätten), einen Beitrag an die Ausgaben der Vereinigung. Der Gesetzesentwurf sieht diesen Beitrag der Wohngemeinde künftig nur für Lernende vor, die eine betrieblich organisierte Grundbildung absolvieren.

Art. 67 b) Investitionsausgaben

Der Anteil zu Lasten des Staats in der Höhe von höchstens 30 % gilt ebenfalls als eine Abgeltung im Sinne von Artikel 4 des Subventionsgesetzes. Auch dieser Anteil wurde anhand der durchschnittlichen Nettobeiträge des Bundes aus den Jahren 1995 bis 2004 berechnet. Für Investitionsausgaben in der Höhe von 30 996 773.95 Franken bezahlte der Bund Beiträge in der Höhe von 9 694 036 Franken, was einem durchschnittlichen Anteil von 31,27 % entspricht. Bei wichtigen Projekten wird der finanzielle Beitrag des Staats über ein Dekret des Grossen Rats festgelegt. Für die kommenden fünfzehn Jahre sind jedoch keine grösseren Ausgaben geplant, da das aktuelle Ausbauprojekt des Standorts «Hinter den Ringmauern» noch gestützt auf die bisherige Gesetzgebung des Bundes subventioniert wird.

Art. 68 Arbeitgeberbeitrag
a) Erhebung

Der Arbeitgeberanteil zur Finanzierung der Vereinigung wird einzig in Form von Arbeitgeberbeiträgen erhoben. Die zurzeit von allen Lehrmeistern bezahlte Jahresgebühr wird durch den Gesetzesentwurf aufgehoben. Die Arbeitgebenden, die sich aktiv an der Berufsbildung beteiligen, dürfen schliesslich nicht durch eine zusätzliche Gebühr belastet werden.

Die Löhne des Landwirtschaftspersonals und der Forstwartinnen und Forstwarte unterstehen nicht diesem Arbeitgeberbeitrag, da das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg nicht von den Leistungen der Vereinigung profitiert.

Art. 69 b) Überschuss

Artikel 60 BBG bietet die Möglichkeit, einen Fonds zur Förderung der Berufsbildung zu schaffen und zu speisen. Die Errichtung der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums, auch wenn sie über keinen Fonds verfügt, kann als eine Anwendung dieser Bestimmung betrachtet werden. Eine typische Ausführung von Artikel 60 BBG auf kantonaler Ebene ist dagegen die Stiftung, die eingesetzt wird, um die Berufsbildung zu fördern, die technischen Einrichtungen der Berufsbildungszentren und Werkstätten der überbetrieblichen Kurse zu vervollständigen und zu verbessern sowie die berufliche Weiterbildung in all ihren Formen zu fördern. Diese Stiftung, der die Überschüsse der Arbeitgeberbeiträge zufließen, finanziert seit 1995 zahlreiche Projekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung im Kanton Freiburg.

Was die Finanzierung der Berufsbildung betrifft, ist das im Artikel 60 BBG definierte System für den Kanton also nichts neues, denn er nutzt es bereits seit über vierzig Jahren mit Erfolg.

Art. 70 c) Einkassierung und Einsprache

Dieser Artikel wurde aus dem geltenden Einführungs-gesetz übernommen.

11. KAPITEL
Subventionen

Art. 71 Gegenstand und Höhe der Subventionen

Zusätzlich zu den Beiträgen zugunsten der Vereinigung kann der Staat Subventionen an Dritte vergeben, die Aufgaben gemäss Artikel 53 ff BBG ausführen. Dies sind insbesondere die Anbieter von überbetrieblichen Kursen oder von berufsorientierten Weiterbildungskursen. Dabei handelt es sich entweder um Finanzhilfen oder um Entschädigungen im Sinne von Artikel 3 beziehungsweise 4 des Subventionsgesetzes. Die Leistungsanbieter erhalten einen Pauschalbeitrag, der sich aus Beiträgen des Kantons und des Bundes zusammensetzt, wobei der Beitrag des Bundes aus dem Pauschalbeitrag stammt, den der Bund dem Kanton auszahlt.

12. KAPITEL
Schulgelder und Gebühren

Art. 72 Grundsatz

Für den Besuch eines Berufsbildungszentrums im Kanton wird ein Schulgeld erhoben. In Anwendung des BBG ist jedoch der obligatorische Unterricht der Grundbildung sowie die Vorbereitung auf die Grundbildung und der lehrbegleitende Berufsmaturitätsunterricht unentgeltlich (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 4 BBG). In Bezug auf den Berufsmaturitätsunterricht nach Lehrabschluss ist die Frage des Schulgelds und einer allfälligen Altersgrenze für die Unentgeltlichkeit noch nicht geregelt. Bei den Lehrwerkstätten könnte ein Schulgeld einzig auf die Bildung in beruflicher Praxis erhoben werden. Folglich ist es besser, die Bestimmungen des übergeordneten Rechts vorzubehalten, statt auf kantonaler Ebene die Bedingungen für die Unentgeltlichkeit zu definieren. Für den Unterricht in den Weiterbildungszentren wird ein Schulgeld erhoben.

Bei den Qualifikationsverfahren gilt das gleiche Prinzip. Für die Teilnahme an den Qualifikationsverfahren wird eine Gebühr erhoben, ausser das übergeordnete Recht sieht die Unentgeltlichkeit vor. So dürfen gemäss Artikel 41 BBG für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Gebühren erhoben werden. Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind jedoch dem gleichen Artikel zufolge Gebühren zulässig.

Für bestimmte weitere Leistungen, die im Reglement festgelegt werden, können Gebühren erhoben werden.

**Art. 73 Unentgeltlicher obligatorischer Unterricht
a) Berufsfachschulen**

Der Berufsmaturitätsunterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich für die Personen, die im Besitz eines Lehrvertrags sind und ihre praktische Ausbildung im Kanton Freiburg absolvieren. Diese Regel entspricht einer Empfehlung der Erziehungsdirektorenkonferenz.

Falls der Kanton nicht in der Lage ist, den obligatorischen Unterricht einer Grundbildung anzubieten, übernimmt er die Unterrichtskosten für die ausserhalb des Kantons besuchten Kurse.

**Art. 74 b) Lehrwerkstätten und Schulen mit
Praktikum**

Die vom Bundesrecht vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts gilt auch für diese schulischen Ausbildungsstätten, insbesondere die Lehrwerkstätten. Für die Bildung in beruflicher Praxis und die Ausbildung zur eidgenössischen Berufsmaturität nach abgeschlossener Lehre dagegen können Gebühren erhoben werden.

Da es sich bei den von der Direktion anerkannten Institutionen um private Institutionen handelt, ist ihr Besuch nicht unentgeltlich. Die beauftragten Institutionen erhalten einen Anteil an den Pauschalbeiträgen des Bundes.

Art. 75 Leistungen durch Dritte

Für bestimmte, im Reglement festzulegende Leistungen des Amts werden Gebühren erhoben. Wenn ein Auftrag an Dritte vergeben wird, sollte der Staat die Kosten der Leistungen kontrollieren können, die in Rechnung gestellt werden und die in der Regel bei der Auftragsvergabe festgelegt werden.

Art. 76 Zahlung

Grundsätzlich muss der Empfänger oder die Empfängerin einer Leistung die damit verbundenen Kosten tragen.

**4. TITEL
Verfahren und Schlussbestimmungen**

**13. KAPITEL
Verfahren**

Art. 77 Zivilrechtliche Streitfälle

Das Gewerbegericht ist unabhängig vom Streitwert für alle Streitfälle zuständig, die sich aus einem Lehrvertrag ergeben.

Absatz 2 dieses Artikels wurde aus dem geltenden Gesetz übernommen.

Art. 78 Strafverfahren

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen (Art. 64 BBG).

Art. 79 Rechtsmittel

Gegen die Entscheide des Amts einschliesslich der Berufsfachschulen muss zuerst Einsprache erhoben werden.

In Anwendung von Artikel 61 BBG kann gegen Verfügungen von Institutionen, denen die Direktion einen Auftrag erteilt hat, zuerst bei der Direktion, dann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

**14. KAPITEL
Schlussbestimmungen**

**Art. 80 Übergangsrecht
a) Befasste Behörden**

Dieser Artikel bezieht sich hauptsächlich auf die Eventualität eines hängigen Verfahrens über den Entzug einer Bildungsbewilligung vor der aktuellen kantonalen Kommission für Berufsbildung, wofür nach Gesetzesentwurf künftig das Amt zuständig sein wird.

Art. 81 b) Disziplinarverfahren

Dieser Artikel ruft bezüglich des Disziplinarverfahrens den Grundsatz des milderen Rechts (*lex mitior*) in Erinnerung.

Art. 82 Änderung bisherigen Rechts

Artikel 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. November 1972 über die Gewerbegerichtsbarkeit nimmt Bezug auf Artikel 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung von 1978. Folglich muss der Inhalt des Artikels angepasst werden.

Zu den Artikeln 83 und 84 gibt es keine besonderen Kommentare. Die Frage des Referendums wurde unter Punkt 1.9 dieser Botschaft behandelt.

Wir beantragen Ihnen, den vorliegenden Gesetzesentwurf über die Berufsbildung anzunehmen.